

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Verteilung von Mitteln für die Weiterbildung von Lehrkräften**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 10.10.2023 - Drs. 19/2548, an die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 13.11.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Lehrkräfte werden in ihrem Berufsleben mit neu auftretenden Herausforderungen und Erkenntnissen konfrontiert. Fort- und Weiterbildungen helfen dabei, die spezifischen Bedürfnisse und neuen Aufgaben zu verstehen und Innovationen technischer und pädagogischer Natur in den Schulalltag zu integrieren. Damit die Lehrkräfte in Niedersachsen zu unterschiedlichen Themen und bezüglich verschiedenster Herausforderungen auf dem neuesten Stand bleiben, stellt das Land Niedersachsen Mittel für die Weiterbildung von Lehrkräften zur Verfügung.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung bilden sich Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit fort. Während Fortbildungen dem Erhalt und der Aktualisierung ihrer beruflichen Kompetenz dienen, um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule weiterhin erfüllen zu können, dienen Weiterbildungen der Qualifizierung von Lehrkräften für weitere Unterrichtsfächer, für Unterrichtsbereiche oder für besondere Aufgaben in der Schule. Fortbildung für niedersächsische Schulen umfasst die zentrale Fortbildung (landesweite Maßnahmen), die regionale Fortbildung und die schulinterne Fortbildung. Die Koordinierung der Arbeit dieser drei Ebenen erfolgt durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Die Haushaltsansätze sowie die Mittelabflüsse der Titelgruppen 62 (Verwaltungsausgaben für die regionale Lehrerfortbildung), 66 (Weiterbildung von Lehrkräften in Hochschuleinrichtungen), 67/76 (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Leitungspersonal) haben sich dabei im Kapitel 0703 wie folgt entwickelt:

<b>TGr. 62</b>	<b>Haushaltsansatz in Euro</b>	<b>Mittelabfluss in Euro</b>
2023	1.210.000,00	1.210.000,00
2022	1.210.000,00	1.210.000,00
2021	1.210.000,00	1.210.000,00
2020	1.170.000,00	1.170.000,00
2019	1.170.000,00	1.170.000,00
2018	1.048.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	62.416,67	
2018 gesamt	1.110.416,67	1.098.418,00

Entwicklung des Haushaltsansatzes der TGr. 62 in Euro

<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
1.048.000,00	1.170.000,00	1.170.000,00	1.210.000,00	1.210.000,00	1.210.000,00

<b>TGr. 66</b>	<b>Haushaltsansatz in Euro</b>	<b>Mittelabfluss in Euro</b>
2023	800.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	131.780,17	
2023 gesamt	931.780,17	500.046,05
2022	800.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	299.996,00	
2022 gesamt	1.099.996,00	863.237,31
2021	800.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	171.643,93	
2021 gesamt	971.643,93	390.010,28
2020	800.000,00	265.496,77
2019	848.000,00	358.961,69
2018	848.000,00	321.217,88

Entwicklung des Haushaltsansatzes der TGr. 66 in Euro

<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
848.000,00	848.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00	800.000,00

<b>TGr. 67/76</b>	<b>Haushaltsansatz in Euro</b>	<b>Mittelabfluss in Euro</b>
2023	6.705.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	2.302.892,81	
2023 gesamt	9.007.892,81	5.286.347,40
2022	6.705.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	2.028.456,11	
2022 gesamt	8.733.456,11	5.993.375,94
2021	5.855.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	1.307.225,06	
- Einsparung	-39.000,00	
2021 gesamt	7.201.225,06	3.568.892,48
2020	5.955.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	980.160,70	
- Einsparung	-280.000,00	
2020 gesamt	6.655.160,70	4.065.522,93
2019	6.489.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	930.387,05	
- Einsparung	-227.710,74	
2019 gesamt	7.191.676,31	6.151.982,30
2018	5.922.000,00	
+ Haushaltsreste Vorjahr	47.087,82	
2018 gesamt	5.969.087,82	5.446.064,10

Entwicklung des Haushaltsansatzes der TGr. 67/76 in Euro

<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
5.922.000,00	6.489.000,00	5.955.000,00	5.855.000,00	6.705.000,00	6.705.000,00

#### 1. Welches Budget steht einer Schule in Niedersachsen pro Lehrkraft bzw. pro Schüler für Weiterbildungen von Lehrkräften zur Verfügung?

Die öffentlichen Schulen bewirtschaften gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ein Budget aus Landesmitteln. Die Schulen erhalten demnach für jedes Haushaltsjahr ein Basisbudget und gegebenenfalls ein erhöhtes Budget, aus dem sie insbesondere Kosten für Fort- und Weiterbildungen finanzieren. Grundlage sind nicht die Anzahl an Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern, sondern die Lehrkräftesollstunden der amtlichen Schulstatistik für das laufende Schuljahr, die in Soll-Vollzeiteinheiten (Soll-VZE) umgerechnet werden. Bei Förderschulen werden zusätzlich die Anrechnungsstunden der Lehrkräfte mit Beratungsaufgaben im Mobilen Dienst berücksichtigt. Eine Zuweisung des Budgets erfolgt durch das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und

Bildung (RLSB), wie es im Runderlass „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ vom 31.07.2018, in der Fassung vom 29.11.2020 festgelegt ist. Der Erlass trat mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft, die Regelungen des genannten Runderlasses gelten jedoch vorläufig weiter und sind bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden. Darüber hinaus stehen für Fortbildung und Weiterqualifizierungsmaßnahmen Mittel gemäß Vorbemerkung zur Verfügung.

## **2. Nach welchen weiteren Kriterien werden die Budgets für Fort- und Weiterbildung verteilt?**

Aus den Ergebnissen zentraler Abitur- und Abschlussarbeiten sowie Vergleichsarbeiten im Rahmen von Bildungsstudien wie IGLU, Vergleichsarbeiten (VERA), dem IQB Bildungstrend und wissenschaftlichen Gutachten, wie z. B. von der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission, gewonnene Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Festlegung von bildungspolitischen Schwerpunkten, zu denen Fort- und Weiterbildungsangebote entwickelt werden. Diese werden in Zusammenarbeit der Fachreferate des Kultusministeriums mit den Fachbereichen des NLQ erstellt und Schulen bzw. Lehrkräften angeboten.

Darüber hinaus werden fachfremd unterrichtenden Lehrkräften gezielt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, beispielsweise in Informatik, Fächern des MINT-Bereichs und Fremdsprachen.

Die Angebote werden über das Fortbildungsportal des NLQ, die Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung an den Universitäten und auch über die RLSB den Schulen zugänglich gemacht und beworben.

Weitere bildungspolitische Schwerpunkte wie beispielsweise Demokratiebildung, Umgang mit Migration und Förderung von Basiskompetenzen greifen aktuelle Entwicklungen auf.

## **3. Wie wird der Bedarf für Weiterbildungen an Schulen pro Lehrkraft ermittelt?**

In den schulinternen Fortbildungsveranstaltungen wird das zielgerichtete gemeinschaftliche Lernen des Kollegiums oder von Teilen des Kollegiums unterstützt. Die Unterrichtsentwicklung, fachliche und pädagogische Fragestellungen oder die schulische Qualitätsentwicklung stehen im Mittelpunkt. Da alle Lehrkräfte einschließlich der der Schule zugewiesenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend teilnehmen, kann hier auch der Bedarf für mögliche Weiterbildungen ermittelt werden; auch hier gilt § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG.

## **4. Wie und bei welchen Stellen kann durch die Schulen das Budget für Weiterbildungen oder Beratungen beantragt werden, die Themen behandeln, welche außer der Reihe bzw. plötzlich relevant werden (beispielsweise suizidale Schüler, Konflikte im Kollegium, Umgang mit Schulangst von Kindern)?**

Über das Onlineportal B&U wird den Ratsuchenden zum Themenkomplex „suizidale Schüler, Konflikte im Kollegium, Umgang mit Schulangst von Kindern“ durch die Schulpsychologie Beratung und Unterstützung angeboten. Zudem liegt bei der Schulpsychologie auch die Weiterbildung von Beratungslehrkräften. Grundsätzlich unterstützen auch die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der RLSB in ihrer beratenden Funktion die Schulen bei Konflikten im Kollegium. In akuten Krisen und Notfällen wie schwerer zielgerichteter Gewalt oder schweren Unfällen stehen die Krisen- und Notfallteams der RLSB zur Verfügung. Alle genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote und auch der Einsatz der Krisen- und Notfallteams ist für Schulen grundsätzlich kostenlos. Die Schulen müssen daher kein Budget bei B&U beantragen, gegebenenfalls werden bei den Beratungslehrkräften Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die Fort- und Weiterbildungsangebote sind so organisiert, dass Themenschwerpunkte nach Bedarf gesetzt werden. Inhaltlich werden die Themen so behandelt, dass Lösungsansätze für unterschiedliche Herausforderungen transferiert und genutzt werden können.

Unabhängig davon bekommen Schulen das in der Antwort auf Frage 1 ausgeführte Budget zugewiesen, das auch dafür genutzt werden kann, um Beratungen durch externe Partnerinnen und Partner in Anspruch zu nehmen.

**5. Welcher Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Niedersachsen wurde in den letzten fünf Jahren nicht abgerufen bzw. welcher Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel verfällt (bitte nach Jahren untergliedern)?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**6. Besteht die Möglichkeit für Schulen, auf die nicht abgerufenen Mittel zuzugreifen?**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Ermittlung der Ausgabereste erhält die allgemeinbildende Schule von dem RLSB bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Übersicht über das Budgetvolumen und die dem RLSB bekannten Budgetzahlungen. Die öffentliche Schule übersendet dem örtlich zuständigen RLSB eine Gesamtaufstellung über die im Haushaltsjahr zugunsten oder zulasten des Schulbudgets gebuchten Gesamteinnahmen und -ausgaben je Titel bis zum 1. Februar des Folgejahres. Das RLSB stellt den Schulen nach erfolgter Übertragung durch das Finanzministerium die Ausgabereste im Folgejahr zur Verfügung. Für die berufsbildenden Schulen werden die Ausgabereste nach Maßgabe des jährlichen Kassenanschlags für das Kapitel 0720 verteilt.

**7. Wie haben sich die Finanzmittel für Fort- und Weiterbildung in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**8. Gibt es einen Bedarf an weitergehenden Angeboten der Fort- und Weiterbildung, die nicht in Niedersachsen angeboten werden?**

Die niedersächsischen Kompetenzzentren für Lehrkräftefortbildung befinden sich im regelmäßigen Austausch mit den Schulen in ihren Regionen. Neben den bildungspolitischen Schwerpunkten greifen diese erfasste Bedarfe auf und bieten regionale Veranstaltungen an. Das Angebot muss im Einklang mit dem Bildungsauftrag gemäß § 2 NSchG stehen. Wiederkehrende Bedarfe werden über die Rechenschaftsberichte dem Land mitgeteilt und in den Prüfbericht aufgenommen, um die Notwendigkeit von zusätzlichen Landesangeboten zu prüfen. Aktuell sind keine Bedarfe an neuen Angebotsformaten bekannt, die über das bestehende Angebot hinausgehen. Im Bereich von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Titelgruppen 67 und 76 bestehen Bedarfe an zusätzlichen Veranstaltungen bereits bestehender Angebotsformate. Sie werden in der Regel durch zeitliche Verlagerungen in jeweils nachfolgende Haushaltsjahre gedeckt.

**9. Mit welchen Unterstützungsmaßnahmen können sich Lehrkräfte auf das Amt des Schulleiters vorbereiten?**

Lehrkräfte, die Interesse an der Übernahme einer Schulleitungsstelle haben, können auf zahlreiche Qualifizierungen vor Aufnahme der Leitungstätigkeit zurückgreifen. Für Ständige Vertretungen und Didaktische Leitungen werden Qualifizierungen angeboten, die von diesen freiwillig durchlaufen werden können (QStV und QDL). An Führungsaufgaben interessierte Lehrkräfte haben die Möglichkeit, an der Qualifizierung „Führungskräfte-Nachwuchs-Förderung“ (FüNF) teilzunehmen. Diese Maßnahmen werden stark nachgefragt.

Die Schulleiterqualifizierung (QSL) läuft über einen Zeitraum von ca. einem Jahr. Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen an der verpflichtenden Qualifizierung bei erstmaliger Übertragung des Amtes teil. Die Qualifizierung umfasst 26 Tage, die in über 50 Modulen organisiert werden. Die jeweiligen

Module lassen sich in drei Bereiche unterteilen: informativ-rezeptive Inhalte werden digital aufbereitet, informativ-dialogische Inhalte finden mittels Hybridlernen statt und pädagogisch-psychologische Formate müssen in Präsenz vorgehalten werden. Durchgeführt werden die Kurse von Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. ehemaligen Schulleiterinnen und Schulleitern, die in einer Trainerqualifizierung auf diese Aufgabe vorbereitet wurden. Die Qualifizierung findet in schulformübergreifenden und nach regionalen Gesichtspunkten zusammengesetzten Gruppen statt. Dadurch ist es möglich, dass sich im Laufe des Kurses eine gegenseitige Unterstützung entwickeln kann. Ebenfalls bahnen sich Netzwerke an, die für die Arbeit der Schulleitungen sehr wichtig und erleichternd sind. Abgrenzend zu anderen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hat bei diesen Kursen der Aspekt des persönlichen Austausches einen besonderen Stellenwert.